

Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis

Der/Die unterzeichnete(n)

ernenn(t/en)

zu seinem/ihrem Generalbevollmächtigten in allen seinen/ihren Angelegenheiten, in denen eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglich ist.

Der/Die Bevollmächtigte ist kraft dieser Vollmacht befugt, den/die Vollmachtgeber(in) vor allen Behörden der Verwaltung und der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sowie auch Privatpersonen gegenüber rechtsgültig zu vertreten, mit der Wirkung, dass der/die Vollmachtgeber(in) in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet wird/werden, wie wenn er/sie selbst gehandelt hätte(n).

Insbesondere ist der/die Bevollmächtigte ermächtigt, im Namen des/der Vollmachtgeber(s/in) alle Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die dabei erforderlichen Formalitäten, wie öffentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, Anmeldung von grundbuchlichen Eintragungen, Vor- und Anmerkungen sowie von Löschungen von solchen usw., zu erfüllen, Gelder, Wertschriften und andere Vermögenswerte in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu quittieren, nötigenfalls auch Verpflichtungen irgendwelcher Art, auch Wechselverpflichtungen einzugehen und solche zu erfüllen, im Falle von Zwangsvollstreckungen für und gegen den/die Vollmachtgeber(in) die erforderlichen Begehren und Anträge zu stellen, an Gläubigerversammlungen in Konkursen, bei Gläubigergemeinschaften und Nachlassverfahren teilzunehmen, verbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu leisten, Postsendungen aller Art entgegenzunehmen, Prozesse zu führen, Schiedsgerichte anzunehmen, gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche abzuschliessen, den Abstand von Klagen oder die Anerkennung solcher, und die Berufung gegen Urteile zu erklären, auch andere Rechtsmittel zu ergreifen, die Streitgegenstände entgegenzunehmen oder herauszugeben, rechtskräftig gewordene Urteile oder solchen gleichwertige Urkunden vollstrecken zu lassen, Strafklagen zu erheben, Steuererklärungen abzugeben, Rekurse gegen Steuereinschätzungen zu erheben oder solche anzuerkennen, an Aktionär- oder Genossenschafterversammlungen teilzunehmen, Erbschaften anzutreten oder auszuschlagen, die Sicherung solcher (Inventare, Erbschaftsverwaltungen, Vertretung der Erbengemeinschaft und dgl.) zu verlangen, öffentliche Inventare oder amtliche Liquidationen zu begehren, bei Erbauskäufen, Erbverzichten, Erbteilungen und anderen Erbauseinandersetzungen mitzuwirken, Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, die Verletzung von Pflichtteilsrechten gütlich oder rechtlich zu verfolgen, Erbschaften und Vermächtnisse entgegenzunehmen und dafür rechtsgültig zu bescheinigen, Erbteile abzutreten oder zu verpfänden, wie auch andere Vermögenswerte, insbesondere Grundstücke, zu veräussern, zu verpfänden, oder mit andern beschränkten dinglichen Rechten zu belasten, oder solche zu erwerben, Schenkungen zu machen, überhaupt alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, welche nicht wegen ihrer

höchstpersönlichen Natur die persönliche Mitwirkung des/der Vollmachtgeber(s/in) erheischen, seien sie in dieser Vollmacht ausdrücklich genannt oder nicht.

Der/Die Bevollmächtigte ist sodann befugt, in seinem/ihrem Namen und auf seine/ihre Verantwortung einen Stellvertreter mit der Ausübung der Befugnisse aus dieser Vollmacht zu betrauen.

Der/Die Vollmachtgeber(in) anerkennt(en) hiermit alle gestützt auf diese Generalvollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte des/der Bevollmächtigten oder seines/ihres Vertreters als für ihn/sie jederzeit rechtsverbindlich und verpflichtet sich zum Ersatz der entstehenden Kosten sowie zu angemessener Entschädigung für Mühewaltung.

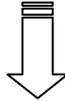
.....
Ort, Datum

Der/die Vollmachtgeber/in:

.....

Hinweis

Die **Unterschrift** des/der Vollmachtgebers(in) ist gegebenenfalls **amtlich zu beglaubigen**.



Sofern

- eine Ermächtigung zum **Selbstkontrahieren und/oder zur Doppel- bzw. Mehrfachvertretung**,
- eine **Weitergeltung der Vollmacht über den Tod des/der Vollmachtgeber(s/in) hinaus** (vgl. Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechts, OR)) [nicht möglich im Grundbuchverkehr],

erwünscht ist, ist der nachstehende (allenfalls anzupassende) Text vor der Bezeichnung des Geschäftes in die Generalvollmacht oben einzufügen.

Der/die Vollmachtgeber(in) räumt dem/der Bevollmächtigten ausdrücklich auch das Recht zum *Selbstkontrahieren* sowie zur *Doppel- und Mehrfachvertretung* ein.

Diese Generalvollmacht gilt ausdrücklich auch *über den Tod des/der Vollmachtgeber(s/in) hinaus*, soweit dies für das entsprechende Rechtsgeschäft zulässig ist.